



Positionspapier der Stadtwerke München GmbH zum Referentenentwurf zur Umsetzung der europäischen Gas- und Wasserstoffbinnenmarktrichtlinie

Lobbyregisternummer (national): R000611

Inhalt

Einleitung	3
1. Regelungen zu Stilllegungen der nicht mehr benötigten Gasnetze	3
2. Duldungspflicht	4
3. Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff	6
4. Verteilernetzentwicklungspläne	7
5. Netzanschluss und Anschlussvorrang Biomethan	7
6. Anschlusstrennung im Gasbereich	8
a. Keine Verantwortung für alternative Versorgungsmöglichkeiten	8
b. Fristenvorgaben sind zu starr	9
7. Rechtsverhältnis klarstellen, § 17k EnWG-E	11
8. Kündigungsrecht des Netzbetreibers	12
9. Anschlusstrennung von Einspeiseanlagen	13
10. Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang zu Wasserstoffnetzen	14
11. Monitoring und ergänzende Informationen	15
12. Gas- und Wasserstoffkennzeichnung, Transparenz der Gas- und Wasserstoffrechnungen	15
13. Beschränkung der Veröffentlichungspflichten	15

Einleitung

Wir begrüßen die Vorlage des Referentenentwurfes zur Umsetzung des europäischen Gas- und Wasserstoffbinnenmarkttrichtlinie.

Der Referentenentwurf vom 04.11.2025 des BMWF zum Gesetz zur Änderung des EnWG und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff Binnenmarktgesetzes ist insgesamt ein dringend erwarteter richtiger Schritt, die entscheidenden Regelungen zur Transformation der Gasnetze im Sinne der Wärmewende zu erstellen. Zum ersten Mal finden sich Regelungen, die die Gasnetztransformation und den Hochlauf des Wasserstoffmarktes ausgestalten.

Allerdings besteht an einigen Punkten des Referentenentwurfes noch Anpassungs- bzw. Klärungsbedarf.

1. Regelungen zu Stilllegungen der nicht mehr benötigten Gasnetze:

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf Regelungen vorsieht, um pauschale Rückbauverpflichtungen für dauerhaft außer Betrieb genommene Netzinfrastrukturen zu vermeiden. **Ein genereller Rückbau wäre weder ökonomisch noch ökologisch vertretbar. Die im vorliegenden Entwurf enthaltene Regelung schafft Planungssicherheit für Gasnetzbetreiber und Gaskunden und ermöglicht eine kosteneffiziente Transformation des Gassektors.**

Warum ein pauschaler Rückbau nicht sinnvoll ist

- **Hohe volkswirtschaftliche Kosten:** Rückbauarbeiten verursachen nahezu dieselben Kosten wie ein Neubau, da Tiefbau der entscheidende Kostenfaktor ist.
- **Ressourcenverschwendung:** Montage- und Tiefbaukapazitäten werden dringend für den Netzneubau und die Sanierung im Rahmen der Wärmewende benötigt. Ein Rückbau würde diese Ressourcen fehlleiten.
- **Umweltbelastung und Einschränkungen:** Aufreißen von Oberflächen, Ausgrabung und Wiederherstellung führen zu zusätzlichen Emissionen und massiven Beeinträchtigungen für die Bevölkerung.

Akzeptanzproblematik

Das Gasnetz der SWM umfasst rund 6.600 Kilometer. Ein großflächiger Rückbau würde über Jahre hinweg umfangreiche Baustellen im Stadtgebiet erfordern – mit gravierenden Auswirkungen auf den Straßenverkehr, den öffentlichen Raum und die Lebensqualität. Solche Maßnahmen würden die Akzeptanz der erforderlichen Transformation des Wärmesektors in der Bevölkerung erheblich gefährden und könnten zu wachsendem Widerstand gegen die Wärmewende führen.

Finanzielle Risiken

Ein großflächiger Rückbau würde erhebliche Belastungen für Netzbetreiber und Kommunen als Eigentümer bedeuten.

- Können die Kosten nicht weitergegeben werden, drohen Insolvenzen.
- Werden sie auf Kunden umgelegt, trifft dies eine immer kleiner werdende Gruppe von Gaskunden – mit steigender Kostenlast und erheblichem Konfliktpotenzial in der Öffentlichkeit.

Allein bei den Stadtwerken München würden für den Rückbau der Leitungen (die Rückbaukosten aus dem Referentenentwurf unterstellt) bei einem Rückbau unseres Gasnetzes mit rund 6.600 km Länge nach optimistischer Mittelwertbetrachtung Kosten von ca. 3,9 Mrd. EUR entstehen.

Für ein Gasnetz dieses Umfangs ist weiterhin eine große Anzahl an GDRM-Anlagen¹ notwendig, insbesondere da es in den Druckstufen Niederdruck, Mitteldruck und Hochdruck betrieben wird. Diese Kosten würden noch **zusätzlich** zu den 3,9 Mrd. EUR anfallen.

Zum Vergleich: Das operative Ergebnis (EBIT) der Stadtwerke München betrug im Jahr 2024 575 Millionen Euro.

Kommunale Stadtwerke riskieren somit finanzielle Instabilität, da die Netze bisher als langfristige Assets bilanziert sind. Rückstellungen für den Rückbau müssen gebildet werden, was die Bilanzen massiv belastet.

Ein Rückbau darf daher, wie im Referentenentwurf vorgeschlagen, **nur in absoluten Ausnahmefällen** erfolgen, wenn ein zwingender Handlungsbedarf besteht – etwa durch Platzbedarf anderer Sparten oder andere notwendige Maßnahmen.

2. Duldungspflicht

Im aktuellen Referentenentwurf ist nicht sachgerecht geregelt, dass die Duldungspflicht ausschließlich für Leitungen gilt, die aufgrund eines Netzentwicklungsplans nach §§ 15a bis 15e EnWG oder eines Verteilernetzentwicklungsplans nach §§ 16b bis 16e EnWG-E dauerhaft außer Betrieb genommen wurden. Dadurch bleiben in der Praxis relevante Fallgestaltungen unberücksichtigt. Bereits heute werden Leitungen oder Leitungsteile außer Betrieb genommen, weil Anschlussnehmer zunehmend auf andere Versorgungsoptionen umsteigen. Auch diese Fälle müssen erfasst werden, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden, da in beiden Konstellationen dasselbe Ziel erreicht wird.

Die Duldungspflicht sollte daher bereits ab Inkrafttreten der EnWG-Novellierung gelten.

Darüber hinaus ist § 48b Abs. 1 Nr. 2 EnWG-E so anzupassen, dass die Duldungspflicht nach Absatz 1 nur dann entfällt, wenn an der betroffenen Stelle ohnehin umfangreiche Erdarbeiten stattfinden und eine künftige Nutzung der Leitung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Anderenfalls würde die Duldungspflicht, insbesondere in Städten mit häufigen Tiefbaumaßnahmen, faktisch ausgehöhlt.

¹ Gasdruckregel- und Messanlagen

Wir schlagen daher folgende Änderung in **§ 48b EnWG-E** vor:

§ 48b Absatz 1 Satz 1 EnWG-E:

(1) Der Eigentümer sowie der sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks muss den Verbleib von Fernleitungen sowie von Leitungen, die der Verteilung von Erdgas dienen, auf diesen Grundstücken im Falle einer ~~für Zwecke des Transports oder der Verteilung von Erdgas erfolgten~~ dauerhaften Außerbetriebnahme dieser Leitungen unentgeltlich dulden, wenn diese Außerbetriebnahme ~~infolge der Umsetzung eines bestätigten Netzentwicklungsplans nach den [§§ 15a bis 15e] oder eines genehmigten Verteilernetzentwicklungsplanes nach [§§ 16b bis 16e] nach dem [Datum des Inkrafttretens] erfolgt. Eine entgegenstehende vertragliche Regelung ist insoweit unwirksam. Satz 1 gilt nicht,~~ **nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, unabhängig davon, ob sie auf Grundlage eines bestätigten Netzentwicklungsplans nach den §§ 15a bis 15e oder eines genehmigten Verteilernetzentwicklungsplans nach den §§ 16b bis 16e erfolgt oder aus anderen Gründen, insbesondere aufgrund eines Rückgangs der Erdgasnachfrage oder des Wechsels von Anschlussnehmern auf andere Versorgungsoptionen.**

Begründung:

Damit werden auch Fälle erfasst, in denen Leitungen ohne formalen Plan stillgelegt werden, weil Anschlussnehmer auf andere Energieoptionen umsteigen. Die Duldungspflicht gilt ab Inkrafttreten der Neuregelung, sodass keine Rückwirkung entsteht.

§ 48b Absatz 1 Nr. 2 EnWG-E wird wie folgt gefasst:

2. wenn eine künftige Nutzung der Leitungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann und an der betroffenen Stelle ohnehin umfangreiche Erdarbeiten stattfinden, ~~bei denen die Leitung unter einfachem Aufwand zu entfernen ist, oder die eine Entfernung der Leitung ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand ermöglichen; eine bloße Durchführung üblicher Tiefbaumaßnahmen genügt nicht.~~

Begründung:

Dies verhindert eine faktische Aushöhlung der Duldungspflicht in städtischen Gebieten mit häufigen Tiefbauarbeiten.

Nach § 12 NDAV ist der Anschlussnehmer verpflichtet, Gasleitungen auf seinem Grundstück zu dulden. Diese Pflicht besteht auch nach Einstellung der eigenen Anschlussnutzung für weitere drei Jahre. Sie ist als nachvertragliche Duldungspflicht gerechtfertigt, weil der Anschlussnehmer zuvor vom Netzanschluss profitiert hat.

Die Regelung berücksichtigt jedoch bislang nicht den Fall, dass Gasleitungen auf Grundstücken verbleiben müssen, die weiterhin für die allgemeine Versorgungsaufgabe genutzt werden, obwohl

der Anschlussnehmer seine eigene Nutzung beendet hat (z. B. bei Umstieg auf eine andere Wärmeversorgung).

Im Sinne der Versorgungssicherheit und Planbarkeit darf die Dauer der Duldungspflicht nicht auf drei Jahre beschränkt sein, sondern muss für die gesamte Zeit gelten, in der die Leitung für die Netzfunktion erforderlich ist.

§ 12 Abs. 4 NDAV (oder Regelung im EnWG) sollte wie folgt **angepasst** werden:

(4) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen ~~noch drei Jahre~~ weiterhin unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies im Einzelfall nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch für dauerhaft außer Betrieb genommene Einrichtungen.

Die in § 48b Abs. 4 EnWG-E vorgesehene Haftungsfreistellung des Grundstückseigentümers ist grundsätzlich berechtigt, um die Duldungspflicht verfassungsrechtlich auszugleichen und unzumutbare Haftungsrisiken zu vermeiden. Vorgesehen ist jedoch, dass der Eigentümer einer dauerhaft stillgelegten Leitung den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks von jeglicher Haftung für durch die Leitung verursachte Sach-, Personen- oder Vermögensschäden freizustellen hat. Eine Ausnahme gilt nur bei vorsätzlichem Handeln des Grundstückseigentümers. Damit trägt der Leitungsinhaber sämtliche Risiken für mögliche Schäden, die von einer dauerhaft stillgelegten Leitung ausgehen, unabhängig davon, ob er auf deren Zustand oder Gefahrenlage noch tatsächlichen Einfluss hat. Dies gilt auch für grobe Fahrlässigkeit.

Eine Haftungsfreistellung nur bei Vorsatz würde eine unbillige Lastenverteilung zulasten der Netzbetreiber schaffen und Fehlanreize setzen. Eine derartige Regelung würde das Risiko von Schäden an der Infrastruktur erhöhen und Gefährdungen von Menschen und Umwelt nicht ausreichend entgegenwirken. Eine Haftungsfreistellung, die nur Vorsatz ausnimmt, weicht außerdem stark vom bewährten Standard des deutschen Haftungsrechts ab, das regelmäßig grobe Fahrlässigkeit dem Vorsatz weitgehend gleichstellt. Zumal kann die Abgrenzung zwischen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oft sehr schwierig sein.

§ 48b Abs. 4 EnWG-E ist daher wie folgt anzupassen:

„(4) Der Eigentümer einer von Absatz 1 erfassten Leitung stellt den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks von jeglicher Haftung für durch die Leitung verursachte Sach-, Personen- und Vermögensschäden frei. Dies ist nicht bei Schäden anzuwenden, die durch vorsätzliches Handeln **oder grobe Fahrlässigkeit** des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks entstehen.“

3. Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff

Für einen unbürokratischen und mit vertretbarem Aufwand gestalteten Informationsaustausch bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff sollte im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Wärmenetzbetreibern gemäß § 15a Abs. 6 EnWG-E berücksichtigt werden,

dass Wärmenetze typischerweise in einem klar abgegrenzten, lokalen Gebiet betrieben werden. Zudem sind die Strategien zum Aus- und Umbau von Wärmenetzen sehr heterogen.

Daher empfiehlt es sich, für den Informationsaustausch vorrangig Daten zu nutzen, die auf Grundlage der gesetzlich verpflichtenden Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrpläne nach § 32 Wärmeplanungsgesetz (WPG) erhoben wurden. Dies gewährleistet eine standardisierte und belastbare Datengrundlage.

Daher schlagen wir folgende Ergänzung in § 15a Abs. 6 EnWG-E vor:

Ergänzung eines neuen Satzes am Ende von § 15a Abs. 6 EnWG-E:

6) Für den Informationsaustausch mit Wärmenetzbetreibern sollen insbesondere die nach § 32 des Wärmeplanungsgesetzes erstellten Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrpläne genutzt werden.

4. Verteilernetzentwicklungspläne

Die neuen Regelungen zu den Verteilernetzentwicklungsplänen sind für Netzbetreiber von zentraler Bedeutung, da sie die Grundlage für die künftige Entwicklungsplanung von Gas- und Wasserstoffnetzen bilden. Entscheidend ist, dass diese Regelungen einen praxistauglichen und widerspruchsfreien Rahmen schaffen, der keine zusätzlichen Rechtsunsicherheiten erzeugt.

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Möglichkeit vorgesehen ist, integrierte Entwicklungspläne für Gas- und Wasserstoffverteilernetze zu erstellen. Dies erleichtert die Koordination und unterstützt eine effiziente Transformation der Netzinfrastruktur.

Verknüpfung mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG): Mit der Einführung der Verteilernetzentwicklungsplanung in §§ 16b bis 16e EnWG-E kann eine Folgeänderung im GEG erfolgen, die zu einer besseren Verzahnung von GEG und EnWG führt: Dort ist die Pflicht zur Erstellung eines verbindlichen Fahrplans in § 71k GEG zu streichen. Die Verteilernetzentwicklungspläne gemäß § 16b Abs. 1 EnWG-E ersetzen die Fahrpläne nach GEG.

Dies ist ein relevanter Beitrag zur Bürokratievermeidung

5. Netzanschluss und Anschlussvorrang Biomethan

Mit § 17 Abs. 2c EnWG-E wird eine neue Regelung eingeführt, die es Gasnetzbetreibern ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen neue Netzanschlüsse zu verweigern. Diese Anpassung ist notwendig, um die geplante Entwicklung der Netze tatsächlich umsetzen zu können. Netzbetreiber müssen künftig nicht mehr jeden Anschluss realisieren, wenn der langfristige Weiterbetrieb des Netzes in ihren Entwicklungsplänen nicht vorgesehen ist. Nur so kann die Transformation der Gasnetze erfolgreich gelingen.

Gleichzeitig hat die Förderung der Biomethaneinspeisung zu einem kontinuierlichen Anstieg der Netzentgelte für alle Gasnetznutzer geführt. Vor dem Hintergrund des Ziels einer bezahlbaren Energieversorgung ist ein ausgewogener Ansatz erforderlich, der einerseits die Kostenbelastung begrenzt und andererseits das gesamtwirtschaftliche Interesse an einer diversifizierten Energieversorgung berücksichtigt.

Wir schlagen daher folgende Änderung in § 17 Abs. 2c EnWG-E vor.

Ergänzung eines neuen Satzes am Ende von § 17 Abs. 2c EnWG-E:

„Bei der Entscheidung über die Verweigerung eines Netzanschlusses ist sicherzustellen, dass die Förderung der Biomethaneinspeisung nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten für die Allgemeinheit der Netznutzer führt. Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt, durch Festlegung nach § 29 objektive und transparente Kriterien für die Abwägung zwischen Kostenbelastung und Versorgungssicherheit festzulegen.“

6. Anschlusstrennung im Gasbereich

Für die Erreichung der politisch gesetzten Klimaneutralitätsziele müssen die Anschluss- und Zugangsverpflichtungen an die Gasnetze unter sorgfältiger Abwägung aller berechtigten Interessen ausgestaltet werden. Der Referentenentwurf sieht zwar Möglichkeiten für Netzbetreiber vor, Gasnetzanschlüsse zu trennen. Allerdings werden die Interessen der Netzbetreiber bislang nur unzureichend berücksichtigt:

a. Keine Verantwortung für alternative Versorgungsmöglichkeiten

Die Prüfung und Sicherstellung alternativer Versorgungsoptionen darf nicht in den Verantwortungsbereich der Netzbetreiber fallen. Diese Aufgabe liegt bei den zuständigen Behörden im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung sowie bei der übergeordneten Energiepolitik.

Die Erreichung der deutschen Klimaneutralitätsziele hängt maßgeblich von klaren und konsequenten hoheitlichen Entscheidungen und deren Kommunikation durch die Politik ab – nicht allein von den Unternehmen der Energiebranche.

Wir schlagen folgende Änderung in § 17k EnWG-E vor:

Ergänzung eines neuen Absatzes:

„Die Verantwortung für die Prüfung und Sicherstellung alternativer Versorgungsmöglichkeiten liegt bei den zuständigen Behörden im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung. Netzbetreiber sind nicht verpflichtet, alternative Wärmeversorgungsoptionen für Letztverbraucher bereitzustellen oder zu prüfen.“

Begründung:

Die Pflicht zur Prüfung und Sicherstellung alternativer Versorgungsmöglichkeiten darf nicht den Netzbetreibern auferlegt werden, da diese Aufgabe originär hoheitlicher Natur ist. Sie betrifft die kommunale Wärmeplanung (§ 1 Wärmeplanungsgesetz) sowie die Umsetzung der nationalen Klimaschutzziele. Netzbetreiber sind privatrechtlich organisierte Unternehmen, deren Pflichten sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ergeben und primär auf den diskriminierungsfreien Netzbetrieb und die Versorgungssicherheit im Rahmen des bestehenden Netzes gerichtet sind.

Eine Verpflichtung zur Prüfung alternativer Wärmeversorgungsoptionen würde die Systematik des EnWG sprengen und zu einer unzulässigen Vermischung von hoheitlichen Planungsaufgaben und privatwirtschaftlichen Pflichten führen. Zudem wäre eine solche Pflicht weder mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit noch mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar, da Netzbetreiber weder die planerischen Instrumente noch die rechtliche Kompetenz besitzen, um kommunale Wärmeplanungen umzusetzen.

Die Verantwortung für die Sicherstellung alternativer Versorgungsmöglichkeiten liegt daher bei den zuständigen Behörden im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung und der übergeordneten Energiepolitik. Netzbetreiber dürfen nicht für die Erreichung der Klimaneutralitätsziele haftbar gemacht werden, die maßgeblich von hoheitlichen Entscheidungen und deren konsequenter Umsetzung abhängen.

b. Fristenvorgaben sind zu starr

Die Transformation der Gasverteilernetze ist ein hochkomplexer Prozess, der eine flexible und realistische Planung erfordert. Pauschale Vorgaben mit starren Fristen von zehn oder fünf Jahren würden eine volkswirtschaftlich effiziente und sozialverträgliche Umgestaltung erheblich erschweren – in vielen Fällen sogar faktisch unmöglich machen.

Ein Informationszeitraum von zehn Jahren würde bedeuten, dass erste Kündigungen frühestens ab 2038 wirksam werden. Damit blieben den Verteilernetzbetreibern flächendeckend maximal sieben Jahre, um Leitungen entweder endgültig stillzulegen oder nach einer vorübergehenden Außerbetriebnahme auf Wasserstoff umzustellen. In Regionen, die Klimaneutralität bereits vor 2045 anstreben, verkürzt sich dieser Zeitraum nochmals deutlich. Solche engen Zeitfenster gefährden die Planbarkeit und die Investitionssicherheit für Netzbetreiber und Kommunen.

Die Informationspflicht von 10 Jahren ist daher zu streichen. Es sollten stattdessen angemessen kurze Fristen in Netzgebieten ermöglicht werden, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung alternative netzgebundene Versorgungsmöglichkeiten vorliegen. Dies gilt insbesondere auch, um Ersatzinvestitionen und Betriebskosten zu minimieren und damit die Netzentgelte nicht zusätzlich zu belasten.

Wir schlagen daher folgende Änderung in § 17k EnWG Vor:

Änderungsvorschlag für § 17k EnWG-E:

Die Fristen für die Information und Trennung von Netzanschlüssen sind so auszugestalten, dass eine wirtschaftlich effiziente und sozialverträgliche Transformation der Gasverteilernetze möglich bleibt. Anstelle starrer Zeitvorgaben von zehn und fünf Jahren sollen flexible Fristen gelten, die sich an den bestätigten Verteilernetzentwicklungsplänen und den kommunalen Wärmeplänen orientieren. Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt, durch Festlegung nach § 29 Kriterien für die Bestimmung angemessener Fristen unter Berücksichtigung regionaler Klimaziele und technischer Umsetzungsbedingungen festzulegen.

Begründung:

Die im Referentenentwurf vorgesehenen starren Informationsfristen von zehn und fünf Jahren für die Trennung von Netzanschlüssen (§ 17k EnWG-E) sind mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit nicht vereinbar. Sie führen zu erheblichen praktischen Problemen:

- Unangemessene Einschränkung der Planungshoheit der Netzbetreiber: Die Transformation der Gasverteilernetze ist ein komplexer, mehrjähriger Prozess, der von zahlreichen Faktoren abhängt: kommunale Wärmeplanung, Investitionszyklen, technische Umrüstungen und regionale Klimaziele. Starre Fristen lassen keine Anpassung an diese Rahmenbedingungen zu und gefährden die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Netzbetreiber.
- Gefahr unverhältnismäßiger Belastungen: Die Vorgaben würden dazu führen, dass Netzbetreiber in einem sehr kurzen Zeitraum (maximal sieben Jahre, teilweise deutlich weniger) umfangreiche Maßnahmen wie Stilllegung oder Umstellung auf Wasserstoff umsetzen müssen. Dies verursacht erhebliche Kosten und bindet knappe Tiefbaukapazitäten, was volkswirtschaftlich ineffizient und sozialpolitisch problematisch ist.
- Verstoß gegen das Ziel der Klimaneutralität: Die Klimaziele erfordern eine koordinierte Transformation unter Berücksichtigung kommunaler Wärmepläne (§ 13 Wärmeplanungsgesetz) und der Netzentwicklungspläne (§§ 15a ff. EnWG). Starre Fristen stehen im Widerspruch zu diesem Planungsansatz und können die Umsetzung der Klimaneutralität gefährden.

Zusätzlich sollte § 9 NDAV angepasst werden, dass eine Abtrennung bzw. evtl Rückbau in gleicher Weise zu tragen ist, wie eine erstmalige Herstellung.

§ 9 NDAV (oder Regelung im EnWG) ist daher wie folgt **anzupassen**:

„§ 9 Abs. 1 NDAV - Kostenerstattung für die Herstellung, Änderung, Abtrennung und Rückbau des Netzanschlusses

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Netzanschlusses,

2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,

3. die Abtrennung und Rückbau des Netzanschlusses

7. Rechtsverhältnis klarstellen, § 17k EnWG-E

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Netzbetreiber nach § 17k EnWG-E nicht nur gegenüber dem unmittelbaren Netznutzer, sondern auch gegenüber den betroffenen Letztverbrauchern bestimmte Informationspflichten erfüllen müssen. In der Praxis ist dies jedoch kaum umsetzbar: Der Netzbetreiber verfügt lediglich über die Daten des Anschlussnehmers als unmittelbaren Vertragspartner im Netzanschlussverhältnis. Anschlussnehmer, Netznutzer und Letztverbraucher sind nicht zwingend identisch.

Daher kann der Netzbetreiber allenfalls den Anschlussnehmer informieren. Die Informationspflicht muss so ausgestaltet sein, dass sie für Netzbetreiber angesichts der Vielzahl von Netzanschlüssen unbürokratisch und praxistauglich bleibt.

Wir schlagen daher folgende Änderung in § 17k EnWG-E vor:

„Die Informationspflicht des Netzbetreibers beschränkt sich auf die Mitteilung an den Anschlussnehmer als unmittelbaren Vertragspartner im Netzanschlussverhältnis. Eine direkte Information der Letztverbraucher ist nicht erforderlich.“

Begründung:

Die im Referentenentwurf vorgesehene Pflicht des Netzbetreibers, nicht nur den unmittelbaren Netznutzer, sondern auch die betroffenen Letztverbraucher direkt zu informieren (§ 17k EnWG-E), ist rechtlich und praktisch problematisch:

- Vertragsrechtliche Systematik: Das Netzanschlussverhältnis besteht ausschließlich zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer (§ 17 EnWG). Der Netzbetreiber hat keine vertragliche Beziehung zu den Letztverbrauchern, die häufig Mieter oder sonstige Nutzer sind. Eine Informationspflicht gegenüber Dritten würde die Systematik des Energiewirtschaftsrechts durchbrechen und neue Haftungsrisiken schaffen.
- Datenschutz und Informationszugang: Netzbetreiber verfügen regelmäßig nicht über personenbezogene Daten der Letztverbraucher. Eine Verpflichtung zur direkten Information würde entweder eine unzulässige Datenübermittlung erfordern oder den Netzbetreiber in eine faktisch nicht erfüllbare Pflicht setzen. Dies wäre mit den Vorgaben der DSGVO und dem Grundsatz der Rechtssicherheit nicht vereinbar.
- Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität: Angesichts der Vielzahl von Netzanschlüssen wäre eine direkte Information aller Letztverbraucher unverhältnismäßig und organisatorisch kaum umsetzbar. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) verlangt eine praxistaugliche Lösung, die den Netzbetreiber nicht übermäßig belastet.

8. Kündigungsrecht des Netzbetreibers

Im Referentenentwurf fehlt die Möglichkeit, den Netzanschlussvertrag im Zuge der Anschlusstrennung zu kündigen. Nach § 25 Abs. 1 NDAV kann der Netzbetreiber den Vertrag nur dann kündigen, wenn die Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnWG nicht besteht. Der Entwurf ergänzt jedoch § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnWG nicht dahingehend, dass eine Zugangsverweigerung bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anschlusstrennung nach § 17k EnWG-E zulässig ist. Damit wäre eine Kündigung weiterhin nur bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit möglich – ein Zustand, der die Umsetzung der Transformation erheblich behindert.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor in §18 EnWG und §25 NDAV vor:

Ergänzung in § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnWG:

„Die Pflicht zum Netzanschluss besteht nicht, wenn die Voraussetzungen für eine Anschlusstrennung nach § 17k vorliegen.“

Folgeänderung in § 25 Abs. 1 NDAV:

„Der Netzbetreiber kann den Netzanschlussvertrag kündigen, wenn die Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnWG nicht besteht, einschließlich der Fälle einer Anschlusstrennung nach § 17k.“

Begründung:

Die derzeitige Rechtslage (§ 25 Abs. 1 NDAV) erlaubt dem Netzbetreiber die Kündigung des Netzanschlussvertrags nur, wenn die Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnWG entfällt. Der Referentenentwurf sieht zwar die Möglichkeit der Anschlusstrennung (§ 17k EnWG-E) vor, ergänzt jedoch § 18 EnWG nicht entsprechend. Damit bliebe die Kündigung des Netzanschlussvertrags weiterhin auf Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit beschränkt.

- Die Anschlusstrennung nach § 17k EnWG-E ist ein Instrument zur Umsetzung der Klimaneutralitätsziele und der Netzentwicklungsplanung. Ohne die Möglichkeit, den Netzanschlussvertrag zu kündigen, entsteht eine rechtliche Inkonsistenz: Der physische Anschluss wird getrennt, der Vertrag bleibt jedoch bestehen. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und potenziellen Haftungsrisiken.
- Vermeidung von Dauerschuldverhältnissen ohne Leistungspflicht: Ein fortbestehender Netzanschlussvertrag ohne tatsächliche Anschlussnutzung widerspricht dem Grundsatz der Vertragsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Prinzip der Leistung und Gegenleistung (§ 320 BGB). Netzbetreiber würden verpflichtet bleiben, einen Vertrag zu erfüllen, obwohl die technische Grundlage entfällt.
- Verhältnismäßigkeit und Planungssicherheit: Die Transformation der Gasnetze erfordert klare rechtliche Rahmenbedingungen. Die fehlende Kündigungsmöglichkeit würde Netzbetreiber in eine unzumutbare Situation bringen, da sie einerseits gesetzlich zur Trennung verpflichtet sein können, andererseits aber vertraglich gebunden bleiben. Dies ist weder verhältnismäßig noch mit dem Ziel einer effizienten Transformation vereinbar.

9. Anschlusstrennung von Einspeiseanlagen

Die Voraussetzungen für eine Anschlusstrennung nach § 17k EnWG-E können nicht auf die Trennung von Einspeiseanlagen – etwa Biomethananlagen – übertragen werden. Dies gilt insbesondere für die vorgesehenen Informationspflichten zu alternativen Versorgungsmöglichkeiten und Beratungsstellen. Einspeiseanlagen sind keine Letztverbraucher, sondern Erzeugungsanlagen, deren Situation und Interessenlage grundlegend anders sind. Eine Gleichbehandlung würde zu unnötiger Bürokratie und rechtlicher Unklarheit führen.

Wir schlagen folgende Ergänzung in § 17 k EnWG-E vor:

§ 17k EnWG-E ist dahingehend zu ergänzen, dass die Regelungen zur Anschlusstrennung und die damit verbundenen Informationspflichten ausschließlich für Letztverbraucher gelten. Für Einspeiseanlagen, insbesondere Biomethananlagen, finden die Informationspflichten zu alternativen Versorgungsmöglichkeiten und Beratungsstellen keine Anwendung.

Begründung

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Voraussetzungen für die Anschlusstrennung nach § 17k EnWG-E sind auf Letztverbraucher zugeschnitten und können nicht auf Einspeiseanlagen wie Biomethananlagen übertragen werden. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Information über alternative Versorgungsmöglichkeiten und Beratungsstellen.

- **Systematische Unterschiede zwischen Verbrauchern und Einspeisern:** Einspeiseanlagen sind keine Letztverbraucher, sondern Erzeugungsanlagen, die Energie in das Netz einspeisen. Die Informationspflichten des § 17k EnWG-E zielen auf die Sicherstellung der Wärmeversorgung von Haushalten und Gewerbe. Für Einspeiser besteht kein vergleichbarer Versorgungsbedarf, sodass die Anwendung dieser Pflichten auf Einspeiseanlagen systemwidrig wäre.
- **Unverhältnismäßigkeit und fehlende Rechtsgrundlage:** Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen über alternative Versorgungsmöglichkeiten und Beratungsstellen würde für Netzbetreiber bei Einspeiseanlagen keinen sachlichen Zweck erfüllen. Sie wäre unverhältnismäßig im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG und würde eine nicht gerechtfertigte Belastung darstellen.
- **Planungs- und Investitionssicherheit:** Einspeiseanlagen unterliegen eigenen regulatorischen Rahmenbedingungen (z. B. EEG, Biomethanförderung). Die Übertragung von Verbraucherpflichten auf Einspeiser würde Rechtsunsicherheit schaffen und Investitionsentscheidungen gefährden.

10. Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang zu Wasserstoffnetzen

Der Ausbau der Wasserstoffnetze muss für Investoren und Netzbetreiber kalkulierbar bleiben. Angesichts der hohen Investitionsbedarfe ist eine verlässliche Absicherung dieser Aufwendungen unerlässlich.

Die regulatorischen Rahmenbedingungen sollten zu Beginn möglichst einfach und transparent gestaltet sein. Sie müssen das erhebliche finanzielle Risiko der Netzbetreiber angemessen berücksichtigen, um Investitionsbereitschaft und Planungssicherheit sicherzustellen.

Konkreter Änderungsvorschlag:

„Die Regelungen zur Regulierung von Wasserstoffnetzen (§§ 28j ff. EnWG-E) sind so auszugestalten, dass sie in der Hochlaufphase ein vereinfachtes, transparentes Verfahren vorsehen. Dabei ist sicherzustellen, dass die hohen Investitionsrisiken der Netzbetreiber durch geeignete Mechanismen zur Kostenabsicherung und durch eine verlässliche Refinanzierung berücksichtigt werden. Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt, hierzu Übergangsregelungen festzulegen, die eine kalkulierbare Entgeltbildung und Investitionssicherheit gewährleisten.“

Begründung:

Der Ausbau der Wasserstoffnetze ist mit erheblichen Investitionskosten verbunden und stellt Netzbetreiber vor ein außergewöhnlich hohes finanzielles Risiko. Die regulatorischen Rahmenbedingungen müssen daher so gestaltet sein, dass sie den Grundsatz der **Investitionssicherheit** und der **Verhältnismäßigkeit** wahren.

- **Rechtssicherheit und Kalkulierbarkeit:** Eingriffe in die Refinanzierungsmöglichkeiten durch komplexe oder unklare Regulierungsmechanismen würden die Investitionsbereitschaft erheblich beeinträchtigen und könnten als unverhältnismäßig gelten. Ein einfacher und transparenter Regulierungsrahmen zu Beginn ist erforderlich, um die Planbarkeit zu gewährleisten.
- **Vermeidung von Marktversagen in der Hochlaufphase:** Die Wasserstoffinfrastruktur befindet sich in einer frühen Entwicklungsphase. Ohne klare und risikoangepasste Regelungen besteht die Gefahr, dass Investitionen ausbleiben und der Hochlauf scheitert. Dies würde die Erreichung der Klimaneutralitätsziele (§ 1 EnWG i. V. m. EU-Recht) gefährden.
- **Regulatorische Flexibilität:** Die Bundesnetzagentur sollte ermächtigt werden, Übergangsregelungen festzulegen, die eine kalkulierbare Entgeltbildung und Kostenabsicherung ermöglichen. Dies entspricht dem unionsrechtlichen Grundsatz der Förderung neuer Infrastruktur (Art. 56 ff. Richtlinie (EU) 2024/1788) und verhindert unverhältnismäßige Belastungen für Netzbetreiber.

11. Monitoring und ergänzende Informationen

Monitoring- und Berichtspflichten verursachen erheblichen administrativen Aufwand und Kosten. Sie müssen daher regelmäßig auf ihren Nutzen überprüft werden. Neue Pflichten dürfen nur eingeführt werden, wenn sie in besonders gelagerten Fällen zwingend erforderlich sind und einen klaren Mehrwert für die Regulierung oder die Versorgungssicherheit bieten. Ziel ist es, Bürokratie zu vermeiden und die Ressourcen der Netzbetreiber effizient einzusetzen.

Wir schlagen folgende Änderung vor:

In § 35 EnWG wird ein neuer Absatz eingefügt:

„Monitoring- und Berichtspflichten sind regelmäßig auf ihre Verhältnismäßigkeit, ihren administrativen Aufwand und ihren Nutzen zu überprüfen. Neue Pflichten dürfen nur eingeführt werden, wenn sie in besonders gelagerten Fällen zwingend erforderlich sind und einen nachweisbaren Beitrag zur Erreichung der gesetzlichen Ziele leisten.“

12. Gas- und Wasserstoffkennzeichnung, Transparenz der Gas- und Wasserstoffrechnungen

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Vorgaben zur Gas- und Wasserstoffkennzeichnung nach § 42c EnWG-E gehen deutlich über die Anforderungen der europäischen Gasbinnenmarktrichtlinie (Anhang I Nr. 5) hinaus. Eine nationale Umsetzung sollte sich strikt an die europäischen Vorgaben orientieren und keine zusätzlichen Pflichten für Gas- und Wasserstofflieferanten schaffen. Zusätzliche Anforderungen würden unnötige Bürokratie verursachen, die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen und die Kosten für Verbraucher erhöhen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für Transparenz oder Klimaschutz zu bieten.

Wir schlagen folgende Änderung in „§ 42c EnWG vor:

„§ 42c EnWG wird dahingehend angepasst, dass die Kennzeichnungspflichten für Gas und Wasserstoff ausschließlich die in Anhang I Nr. 5 der Richtlinie (EU) 2024/1788 vorgesehenen Anforderungen umfassen. Darüber hinausgehende nationale Vorgaben werden nicht eingeführt.“

13. Beschränkung der Veröffentlichungspflichten

Den Referentenentwurf zur Umsetzung des europäischen Gas- und Wasserstoffbinnenmarktrichtlinie nehmen wir zum Anlass, einen weiteren wichtigen Punkt zu adressieren. In den vergangenen Jahren galt in Deutschland das Prinzip größtmöglicher Transparenz als Garant für Verbrauchersouveränität und ein faires Miteinander im Energiesektor. Energieversorger wurden daher verpflichtet, ihr komplettes Versorgungsnetz im Internet offenzulegen. Die Idee dahinter: Je mehr Bürgerinnen und Bürger über den eigenen Strom- und Gasfluss erfahren, desto besser ließen sich Wettbewerbsverzerrungen vermeiden und Vertrauen schaffen. Gleichzeitig sollen Energieversorger in Zukunft zur Offenlegung sämtlicher

Genehmigungsunterlagen verpflichtet werden. Doch genau diese vermeintliche Transparenz erweist sich heute als zweischneidiges Schwert.

Denn wer sämtliche technischen Netzdaten frei zugänglich macht, liefert potenziellen Angreifern einen präzisen Bauplan für Sabotageakte. Öffentlich zugängliche Dokumente verraten, an welchen Stellen Anlagen lahmgelegt werden können. In einer Zeit, in der hybride Kriegsführung nicht länger ein abstraktes Schlagwort ist, sondern bittere Realität, kann diese Datenfülle leicht dafür verwendet werden, die kritische Infrastruktur anzugreifen.

Deshalb müssen wir jetzt umsteuern und die Pflicht zur Veröffentlichung kompletter Netz- und Anlagenpläne einschränken.

Es gilt, ein intelligenteres System zu schaffen, das einerseits die nötige Transparenz für legitime Nutzer bereithält, andererseits aber entscheidende technische Details nur noch ausgewählten Stellen zugänglich macht. Ein zentrales Ressourcenregister könnte dafür sorgen, dass sensible Informationen hinter strengen Zugangsvoraussetzungen verwahrt werden. Die breite Öffentlichkeit erhält weiterhin allgemeine Überblicksdaten, ohne jedoch Einblick in die Netzgeometrie oder Anlagenausführung zu gewinnen.

Eine kluge Balance zwischen notwendiger Transparenz und schützenswerter Geheimhaltung stärkt die Resilienz unserer kritischen Infrastruktur – und damit die Sicherheit des Landes insgesamt.